



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 14. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) · [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnung eines orthopädischen Maßschuhs

Der orthopädische Maßschuh ist ein in handwerklicher Einzelanfertigung hergestellter, individueller Maßschuh, der für den einzelnen geschädigten Fuß nach besonderem Maß- und Modellverfahren und über einem individuellen Leisten handwerklich gefertigt und schädigungsabhängig ggf. mit erforderlichen Zusatzarbeiten ausgestattet wird. Orthopädische Maßschuhe werden in folgende Arten unterteilt: Straßenschuhe, Hausschuhe, Sportschuhe, Badeschuhe, Interimsschuhe.

Um den Bedürfnissen der Patienten ausreichend Rechnung zu tragen und aus hygienischen Gründen kann der Patient nach der **erstmaligen Versorgung** mit einem Paar orthopädischer Straßenschuhe grundsätzlich ein weiteres Paar orthopädische Straßenschuhe als **Wechselpaar** erhalten. Die Versorgung mit dem Wechselpaar (zweites Paar in der Erstversorgung) soll erst dann erfolgen, wenn das erste Paar passgerecht und funktionsfähig ist und mindestens vier Wochen positiv durch den Patienten erprobt wurde.

Die Erstversorgung mit orthopädischen Haus-, Sport- und Badeschuhen umfasst ein Paar. Eine Versorgung mit einem Wechselpaar orthopädischer Haus-, Sport- oder Badeschuhe aus hygienischen Gründen ist in der Regel nicht erforderlich.

Die allgemeine **Nutzungsdauer** (Haltbarkeit) ist bei orthopädischen Straßenschuhen mindestens zwei Jahre, bei orthopädischen Hausschuhen, orthopädischen Sport- und Badeschuhen durch eine geringere Abnutzung mindestens vier Jahre beträgt. Eine Ersatzversorgung mit einem Paar orthopädischen Maßschuhen kommt deshalb grundsätzlich frühestens nach dieser Nutzungsdauer in Betracht, wenn Änderungen/Instandsetzungen der vorhandenen orthopädischen Maßschuhe nicht mehr möglich bzw. nicht wirtschaftlich sind oder wenn sich die Fußschädigungen so verändert haben, dass Änderungen/Instandsetzungen der orthopädischen Maßschuhe an die geänderten medizinischen Erfordernisse nicht möglich oder unwirtschaftlich sind, hier ggf. auch vor Ablauf der allgemeinen Nutzungsdauer.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann sich eine kürzere Nutzungsdauer ergeben, wenn die orthopädischen Maßschuhe aufgrund des Wachstums und/oder geänderter Schädigungen nicht mehr pass- und funktionsgerecht sind und die Anpassung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Der orthopädische Interimsschuh soll so gefertigt sein, dass er in der frühen Krankheits- und Rehabilitationsphase seinen Versorgungszweck erfüllt. Die Versorgung mit Interimsschuhen erfolgt häufig postoperativ und in der Regel einmalig.

Auf der Verordnung (Muster 16) ist das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen. Unter Nennung

- der Diagnose und des Datums

ist insbesondere

- die Bezeichnung des Hilfsmittels nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (soweit dort aufgeführt),
- die Anzahl,
- erforderlichenfalls Hinweise (z. B. über Zweckbestimmung, Art der Herstellung, Material, Abmessungen), die eine funktionsgerechte Anfertigung, Zurichtung oder Abänderung durch den Leistungserbringer gewährleisten und
- erforderlichenfalls ergänzende Hinweise auf spezifische Bedarfe entsprechend der Gesamtbetrachtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 HilfsM-RL (z. B. Hinweise auf individuelle Bedürfnisse des Patienten zur Funktionalität des Hilfsmittels)

anzugeben. Ggf. sind die notwendigen Angaben der Verordnung gesondert beizufügen.

Werden Menschen mit mehrfachen Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt, besteht die Gefahr, dass das Hilfsmittel zwar grundsätzlich geeignet wäre, um einzelne spezifische Funktionsdefizite auszugleichen, dies aber nicht gelingt, weil zum Beispiel Handhabungsprobleme aufgrund einer weiteren Behinderung bestehen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Funktionalität des Hilfsmittels den individuellen Bedürfnissen des Patienten entspricht.

Sie haben die Möglichkeit das Hilfsmittel unter der Bezeichnung der Produktart (z. B. Orthopädischer Straßenschuh) oder der 7-stelligen Hilfsmittel-Positionsnummer (z. B. 31.03.01.0) zu verordnen. Der Leistungserbringer wählt das Einzelprodukt unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots bzw. gegebenenfalls Lieferverträge mit den Krankenkassen aus. Die Verordnung eines Hilfsmittels unter seinem Herstellernamen sowie eines nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Hilfsmittels bedarf einer entsprechenden Begründung.

In der Regel werden Schuhe aus der Produktgruppe 31 von einem Facharzt verordnet.

**Freigabe 01.09.2014**

<input type="checkbox"/> Gebüh- ren	Krankenkasse bzw. Kostenträger					SVG	Hilf- mittel	Impli- kation	Spr.-St. bedarf	Begrü- ndung	Apotheken-Nummer / K.		
<input type="checkbox"/> Gebü- zahl	<b>Verbindliches Muster</b>	Name, Vorname des Versicherten		geb. am		6	7	8	9				
<input type="checkbox"/> nachtr.		Zuzahlung										Gesamt-Betrag	
<input type="checkbox"/> Sonstige		Kostenträgerkennung		Versicherten-Nr.		Status		1. Verordnung		Faktor		Tauxe	
<input type="checkbox"/> Unfall		Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum		2. Verordnung					
<input type="checkbox"/> Arbeits- unfall							3. Verordnung						
<b>Rp.</b> (Bitte Leertüme durchstreichen)											Vertragsarztstempel		
<input type="checkbox"/> auf Idam	Orthopädischer Straßenschuh, Größe 39; 1 Paar; Halb- schuh; schwere dekompenzierte Valgusstellung der Ferse und Verlust des Längsgewölbes bei Plattfüßen, die nicht mehr korrekturfähig sind												
<input type="checkbox"/> auf Idam													
<input type="checkbox"/> auf Idam													
<b>bbb</b>			[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]			Abgabedatum in der Apotheke			Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)				
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!													
Unfalltag			Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer										

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.